

Ortsabrundungssatzung

"Südlich der Kreppenstraße"

Aufgrund der §§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 6.1.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Neusäß folgende

Satzung

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteiles Steppach werden im Bereich südlich der Kreppenstraße (Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 62 Gemarkung Steppach) gemäß der in der Planzeichnung M 1 : 1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die Begründung vom 27.1.1998 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB i.V.m. den in der Planzeichnung vom 27.1.1998 getroffenen zeichnerischen Festsetzungen und mit den nachstehenden textlichen Festlegungen. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereiches nach Inkrafttreten dieser Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Die Tiefgaragenrampe ist lärmschützend zu überbauen. Die Seitenwände und Decke der Auffahrt sind mit schallabsorbierenden Materialien auszukleiden. Der Bereich der Ein- und Ausfahrtsrampe ist fugenlos, ohne Sprünge und Stoßstellen an der Fahrbahndecke, auszuführen. Der Torbereich ist mit einer Fernsteuerung auszurüsten oder mit einem Schlüsselschalter zu betätigen, welcher auf Tiefgaragenebene angeordnet ist. Es ist ein geräuscharmes Garagentor einzubauen (Laufrollen kugelgelagert, Torantrieb mit Schwingmetallen abgehängt, Gummipuffer an der Zarge etc.). Die von der Entlüftungsanlage erfaßte Abluft ist innenliegend über Dach der geplanten Wohngebäudekomplexe in Firsthöhe senkrecht nach oben ins Freie zu führen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Neusäß, **03. März 1998**



Stadt Neusäß

Dr. Nozar
1. Bürgermeister

Festsetzungen Planzeichen



= nur Einzelhäuser zulässig



= Hausgruppen u. Doppelhäuser zulässig

II

= zwei Vollgeschosse höchstzulässig

SD

= Satteldach

38°

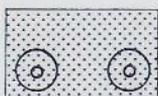
= Dachneigung



= Baugrenze



= Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung



= Grünfläche mit Bäumen überstellt



= Rampe



= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung

Kartenstand: 10. 1997

Planzeichnung

04.11.1997/27.1.1998

Stadt Neusäß

Bauamt

Lewandowski
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Neusäß hat in seiner Sitzung vom 04.11.1997 beschlossen, für das Gebiet "Südlich der Kreppenstraße", eine Ortsabrundungssatzung i.S. des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB zu erlassen.

Die Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 17.11.1997 bis einschließlich 18.12.1997 stattgefunden.

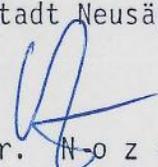
Der Stadtrat Neusäß hat mit Beschluß vom 29.01.1998 die Ortsabrundungssatzung als Satzung beschlossen.

Die Ortsabrundungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, i.d.F. vom 27.1.1998, wird hiermit ausgefertigt.

Neusäß, **03. März 1998**



Stadt Neusäß

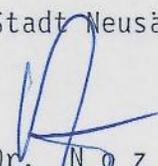

Dr. Nozar
1. Bürgermeister

Inkrafttreten/Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neusäß vom **02. April 1998**

Neusäß, **03. April 1998**



Stadt Neusäß


Dr. Nozar
1. Bürgermeister

